

Ablauf der Referendumsfrist 3. Januar 1951

Bundesgesetz
betreffend
**die Abänderung des Bundesgesetzes über das Verfahren
bei Volksbegehren und Abstimmungen betreffend die
Revision der Bundesverfassung**

(Vom 5. Oktober 1950)

Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 16. November 1948*),
beschliesst:

Art. 1

Artikel 4 des Bundesgesetzes vom 27. Januar 1892 über das Verfahren bei Volksbegehren und Abstimmungen betreffend die Revision der Bundesverfassung wird abgeändert wie folgt:

Art. 4, Abs. 2. Er muss, um gültig zu sein, enthalten:

1. den Wortlaut des Revisionsbegehrens;
2. die Angabe der von den Initianten zur Abgabe der Rückzugs-
erklärung ermächtigten Unterzeichner nach Artikel 4, Absatz 4;
3. den Wortlaut von Artikel 3 dieses Gesetzes;
4. am Schlusse die mit Datum versehene Bescheinigung des Gemeinde-
vorstandes oder seines Stellvertreters, dass die Unterzeichner in eid-
genössischen Angelegenheiten stimmberechtigt sind und ihre politi-
schen Rechte in der betreffenden Gemeinde ausüben. — Für diese
Amtsverrichtung dürfen keinerlei Taxen bezogen werden.

Art. 4, Abs. 3. Wenn ein Volksbegehren in der Form eines ausgearbei-
ten Entwurfes in mehr als einer Amtssprache zur Unterzeichnung aufgelegt
wird, muss jeder Unterschriftenbogen, um gültig zu sein, überdies den für
das Zustandekommen des Volksbegehrens massgebenden Text bezeichnen
und diesen Text wiedergeben.

*) BBl 1948, III, 909.

Art. 4, Abs. 4. Die Initianten eines Volksbegehrens können bestimmte Unterzeichner ermächtigen, das Volksbegehren zugunsten eines Gegenentwurfes der Bundesversammlung oder vorbehaltlos zurückzuziehen.

Art. 2

Artikel 7, Absätze 1 und 2, Artikel 8 und Artikel 9, Absatz 1, des vorgenannten Gesetzes werden aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Artikel 7, Abs. 1. Verlangt das Revisionsbegehren Erlass, Aufhebung oder Abänderung bestimmter Artikel, und ist dasselbe in der Form der allgemeinen Anregung gestellt, so haben sich die eidgenössischen Räte innert zwei Jahren nach Einreichung der Initiative darüber schlüssig zu machen, ob sie mit dem Begehren einverstanden sind oder nicht.

Artikel 7, Abs. 2. Stimmen die eidgenössischen Räte dem Begehren zu, so geben sie der Anregung gemäss Artikel 121, Absatz 5, der Bundesverfassung weitere Folge.

Artikel 8. Ist das Partialrevisionsbegehren in der Form eines ausgearbeiteten Entwurfes gestellt, so haben die eidgenössischen Räte innert drei Jahren nach Einreichung der Initiative darüber Beschluss zu fassen, ob sie dem Initiativentwurf, so wie derselbe lautet, zustimmen oder nicht.

Art. 9, Abs. 1. Kommt ein übereinstimmender Beschluss der beiden Räte hinsichtlich ihrer Stellungnahme zu dem ausgearbeiteten Initiativentwurf innert gesetzlicher Frist nicht zustande, so wird der letztere ohne weiteres der Abstimmung des Volkes und der Stände unterbreitet.

Art. 3

Der Bundesrat ist mit der Durchführung dieses Gesetzes beauftragt.

Also beschlossen vom Nationalrat,

Bern, den 5. Oktober 1950.

Der Präsident: **Jacques Schmid**

Der Protokollführer: **Leimgruber**

Also beschlossen vom Ständerat,

Bern, den 5. Oktober 1950.

Der Präsident: **Haefelin**

Der Protokollführer: **Ch. Oser**

Der Schweizerische Bundesrat beschliesst:

Das vorstehende Bundesgesetz ist gemäss Artikel 89, Absatz 2, der Bundesverfassung und Artikel 3 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874 betreffend Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse zu veröffentlichen.

Bern, den 5. Oktober 1950.

Im Auftrag des Schweizerischen Bundesrates,

Der Bundeskanzler:

Leimgruber

8239

Datum der Veröffentlichung 5. Oktober 1950

Ablauf der Referendumsfrist 3. Januar 1951

Bundesgesetz betreffend die Abänderung des Bundesgesetzes über das Verfahren bei Volksbegehren und Abstimmungen betreffend die Revision der Bundesverfassung (Vom 5. Oktober 1950)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1950
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	40
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	05.10.1950
Date	
Data	
Seite	15-17
Page	
Pagina	
Ref. No	10 037 177

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.